

Fünfte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 7. Juni 2019

Aufgrund von § 81 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 208, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) und § 17 Absatz 7 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.05.2018), erlässt die Universität Greifswald folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Greifswald vom 7. Mai 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 12.05.2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juni 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 10.06.2015), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 22 Ausschüsse“ wird die Angabe: „**6. Abschnitt: Rektor- und Kanzler-Wahlausschuss**“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „§ 23 Rektor- und Kanzler-Wahlausschuss“ wird durch die Angabe „§ 23 Rektorwahl“ ersetzt und die Angabe „§ 23a Kanzlerwahl“ wird eingefügt.
 - c) Die Angabe „**6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**“ wird „**7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**“.
2. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Mitglieder, die ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen haben, gelten dabei als anwesend.“
3. § 22 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird nach der Angabe „h) Rechnungsprüfungsausschuss“ die Angabe „i) Bau- und Raumkommission“ eingefügt.
4. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

„6. Abschnitt Rektor- und Kanzler-Wahlausschuss“

5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Rektor- und Kanzler-Wahlausschuss“ durch das Wort „Rektorwahl“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Der Ausschuss soll geschlechterparitatisch besetzt sein. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber werden nur den Mitgliedern des erweiterten Senats, den Dekanen sowie den Mitgliedern des Ausschusses nach Absatz 1 zugänglich gemacht.“

d) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Rektorwahlausschuss kann beschließen, dass sich die zur Nominierung vorgeschlagenen Bewerber den Mitgliedern des Senats vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Vor der Wahl des Rektors durch den erweiterten Senat stellen sich die nominierten Kandidaten der Hochschulöffentlichkeit vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Vorstellung und Fragerunde finden außerhalb einer Senatssitzung statt.“

6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Kanzlerwahl

(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Kanzlers setzt der erweiterte Senat einen Ausschuss (Kanzlerwahlausschuss) ein. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehört die Beratung des Rektors für den Vorschlag eines Kandidaten zu Wahl durch den erweiterten Senat. Dem Kanzlerwahlausschuss gehören an: der Rektor, der Vorsitzende Senats, je ein Vertreter der Professoren, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Vertreter der Verwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte. § 23 Absatz 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber werden nur den Mitgliedern des Ausschusses nach Absatz 1 zugänglich gemacht. Die Bewerbungsunterlagen des vom Rektor zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbers werden dem erweiterten Senat zugänglich gemacht.

(3) Vor der Wahl des Kanzlers durch den erweiterten Senat stellt sich der vom Rektor vorgeschlagene Kandidat der Hochschulöffentlichkeit vor und steht für Fragen zur Verfügung. § 23 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

7. Die Angabe „**6. Abschnitt**“ wird durch die Angabe „**7. Abschnitt**“ ersetzt.

8. In der Überschrift, der Eingangsformel, in den §§ 9 Absatz 3, 18a Absatz 1 und Absatz 2, 20 und 26 werden jeweils die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“, gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15. Mai 2019.

Greifswald, den 7. Juni 2019

**Die Vorsitzende des Senats
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Maria-Theresia Schafmeister**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 07.06.2019